

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 09. Dezember 2008, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Lust

Stadtpräsident Christian Möhr begrüsst die erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung wurde fristgerecht einberufen und ist somit beschlussfähig.

Als Stimmzähler werden die Herren Alex Bantli, Peter Bantli und Roland Möhr vorgeschlagen und gewählt.

Anwesende Stimmberechtigte: 73, was einer Stimmbeteiligung von 4,0 % entspricht.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2008
Genehmigung
2. Voranschlag 2009, Genehmigung
Festlegung des Steuerfusses
3. Zusammenarbeitsvertrag unter den Gemeinden der Planungsregion Landquart betr. die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen
Genehmigung Revisionsvorschlag
4. Kaufvertrag mit Antrag auf Grundstücksvereinigung zwischen der Stadt Maienfeld und Frau Katharina Stäger, Maienfeld betr. Verkauf von Parz.-Nr. 190, Lur
Genehmigung
5. Mitteilungen
6. Umfrage

Die Reihenfolge der Behandlung der Traktanden wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2008, Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2008 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 2

Voranschlag 2009

Genehmigung, Festlegung des Steuerfusses

Referent: Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel.

Gemäss Art. 23 und 24 des Stadtrodels unterbreitet der Stadtrat der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Jahr 2009.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Laufende Rechnung erscheint wiederum in einer gekürzten Fassung. Für die Einhaltung der Voranschlagskredite ist nach wie vor der detaillierte Voranschlag massgebend.

Der Voranschlag 2009 der Laufenden Rechnung schliesst nach Aufwendungen von Fr. 11'828'700.00 und Erträgen von Fr. 11'833'900.00 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'200.00 ab. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen resultiert ein Cashflow von Fr. 1'710'500.00.

Die Investitionsrechnung für das Jahr 2009 weist bei Ausgaben von Fr. 3'211'000.00 und Einnahmen von Fr. 883'400.00 Nettoinvestitionen von Fr. 2'327'600.00 auf.

Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag für das Jahr 2009 beträgt Fr. 617'100.00.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel kommentiert den Voranschlag 2009 mittels Beamer. Insbesondere wird ein Ausblick auf die Finanzplanung 2009 bis 2013 vorgenommen, auf die Entwicklung der Finanzkennzahlen und auf die Zielsetzungen des Stadtrates zum Voranschlag 2009 hingewiesen.

Laufende Rechnung:

Die einzelnen Aufgabenbereiche der Laufenden Rechnung werden aufgerufen und erläutert.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Investitionsrechnung:

Die einzelnen Abschnitte der Investitionsrechnung werden aufgerufen und erläutert.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Antrag 1 des Stadtrates (Voranschlag 2009):

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag pro 2009 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Abstimmung:

Dem Antrag 1 des Stadtrates wird mit 72 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Antrag 2 des Stadtrates (Festlegung des Steuerfusses):

Bekanntlich tritt per 01.01.2009 das neue kommunale Steuergesetz in Kraft. Im Zuge dieser Gesetzesanpassung wird der Skonto auf die Stadtsteuern abgeschafft. Wie in der Botschaft zur Revision des kommunalen Steuergesetzes angekündigt, wird im Rahmen der Budgetberatung 2010 über eine allfällige Kompensation des wegfallenden Skontos durch eine Reduktion des Steuerfusses entschieden.

Aufgrund der diesbezüglich getroffenen Abklärungen hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 13.10.2008 beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, den Steuerfuss bereits per 01.01.2009 um 3 % von bisher 80 % auf neu 77 % von der einfachen Kantonssteuer pro 2009 zu reduzieren.

Nachdem die Gemeindeversammlung am 07.05.2008 die kommunalen Erbanfall- und Schenkungssteuern gänzlich abgeschafft hat, sollen zusätzliche Anreize geschaffen und die Standortattraktivität von Maienfeld weiter verbessert werden. Die in Aussicht gestellte Steuerfussreduktion soll somit ein Jahr früher als geplant eingeführt werden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2009 von bisher 80 % auf neu 77 % von der einfachen Kantonssteuer pro 2009 zu senken.

Abstimmung:

Dem Antrag 2 des Stadtrates wird mit 72 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 3

Zusammenarbeitsvertrag unter den Gemeinden der Planungsregion Landquart betr. die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen

Genehmigung Revisionsvorschlag

Referent: Stadtpräsident Christian Möhr.

1. Ausgangslage

1.1. Teilrevision kantonales Krankenpflegegesetz

In der Junisession 2007 hat der Grosse Rat die Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen verabschiedet. Ziel der Revision ist die Einführung einer leistungsbezogenen Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), der Mütter- und Väterberatung sowie eine Neukonzeption der Investitionsbeiträge des Kantons an die Alters- und Pflegeheime.

Die Regierung hat die vom Grossen Rat verabschiedete Teilrevision auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt. Allerdings erst am 11.12.2007 hat die Regierung die entsprechende Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060) erlassen. Das veränderte kantonale Recht beinhaltet auch für die Gemeinden diverse Konsequenzen. Der geltende Zusammenarbeitsvertrag (ZAV) betreffend die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Planungsregion Landquart vom Oktober 2005 muss entsprechend angepasst werden.

Zur Planungsregion Landquart gehören die Gemeinden Fläsch, Igis, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz und Zizers.

2. Vorgaben aus der Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes

2.1 Leistungsbezogene Beitragsgestaltung

Die Revision des Krankenpflegegesetzes beabsichtigt in erster Linie die Einführung einer leistungsbezogenen Finanzierung der Betriebe der häuslichen Pflege und Betreuung, der Mütter- und Väterberatung sowie eine Neukonzeption der Investitionsbeiträge an die Alters- und Pflegeheime. Mit dieser Neukonzeption der Beiträge an die Instandsetzung und Erneuerung der Pflegeheime soll die finanzielle Privilegierung dieser Wohn- und Betreuungsform gegenüber alternativen Wohn- und Betreuungsformen abgebaut werden. Bisher finanzierte die öffentliche Hand die Wohnkosten der Heimbewohnenden unabhängig derer persönlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu 100 Prozent. Seit Januar 2008 haben nun die Bewohnenden von Pflegeheimen individuell einen täglichen Betrag von maximal Fr. 10.00 für die Instandsetzung und Erneuerung des Heims zu übernehmen. Im Gegenzug wird sich der Kanton in Zukunft an der Instandsetzung und Erneuerung bestehender stationärer Einrichtungen nicht mehr beteiligen. Die Gemeinden müssen weiterhin ihren bisherigen Anteil (50 %) an diese Investitionen übernehmen. Die kantonalen Berechnungsvorgaben gehen davon aus, ein Heim nach Ablauf von 25 Jahren zu erneuern.

2.2. Häusliche Betreuung und Pflege (Spitex)

Die bisherige Regelung der Defizitfinanzierung bildete für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung bedingt Anreiz zu wirtschaftlicher Betriebsführung. So erhielten Dienste mit grossem Aufwand in Graubünden höhere Betriebsbeiträge als kostengünstiger arbeitende Dienste. Um dies zu ändern, führte der Kanton nun auch bei der Unterstützung der Spitex-Organisationen leistungsabhängige Beiträge ein. Dazu legte er drei Leistungsgruppen fest: a) Pflegerische Leistungen b) Hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen sowie c) Mahlzeitendienst. Der kantonale Beitragssatz für alle drei Leistungsgruppen entspricht 55 % der nicht durch Dritte finanzierten ungedeckten Kosten (durchschnittliche Kostenerhebung der letzten drei Jahre).

Die Gemeinden regeln gemäss Art. 31a Abs. 5 Krankenpflegegesetz mit Leistungsvereinbarungen den Umfang der kommunalen Beiträge. Sollen weiterführende Aufgaben von der Spitex übernommen werden, ist deren Finanzierung und Gestaltung ebenfalls in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

2.3. Mütter- und Väterberatung

Gemäss Art. 12 des Gesundheitsgesetzes und Art. 31 des Krankenpflegegesetzes sind die Gemeinden für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots in der Beratung junger Eltern verantwortlich. Ein kantonaler Rahmenleistungsauftrag legt die Aufgaben dieses der Gesundheitsförderung und der Prävention dienenden Angebots hinsichtlich Ausgestaltung und Qualität fest. Die Dienstleistung ist ausdrücklich gratis zu erbringen. Die Rahmenplanung enthält neu auch einen Bildungsauftrag. Dies bedeutet eine explizite Verpflichtung, Bildungsangebote für Zielgruppen und die Ausbildung von Lernenden zu führen. Teilten sich bisher der Kanton (30 % des Defizits

der engeren Betriebsrechnung) und die Gemeinden (Restfinanzierung) die Finanzierung, erfolgt auch hier ein Wechsel zu einem leistungsbezogenen Ansatz. Neu leistet der Kanton einen pauschalen jährlichen Beitrag von Fr. 250.00 (Fr. 180.00 im Einzugsgebiet Bündner Rheintal) für jedes am 31. Dezember des Vorjahrs im Einzugsgebiet lebende Kind im ersten Lebensjahr. Die Gemeinden regeln gemäss Art. 31c Abs. 4 Krankenpflegegesetz mit Leistungsvereinbarungen den Umfang der kommunalen Beiträge. Sollen weiterführende Aufgaben von der Mütter- und Väterberatung übernommen werden, ist deren Finanzierung und Gestaltung ebenfalls in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

2.4. Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime sowie Pflegegruppen

Investitionskosten im Bereich der stationären Pflege wurden bisher zwischen Kanton und Gemeinden hälftig geteilt. Dabei stellten die kantonalen Fachstellen bei den konkreten Vorhaben jeweils fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen Projekte beitragsberechtigt sind. An Stelle dieser bisher einzelfallorientierten Regelung treten für den Kanton neu pauschalisierte Regelungen pro Bett in Kraft. Dieser Wechsel erhöht den unternehmerischen Spielraum der Trägerschaften und reduziert zugleich den Aufwand des Kantons für die administrative Bearbeitung ganz erheblich. Die Investitionen werden neu in drei verschiedene Gruppen eingeteilt: Gruppe 1: Neu- und Erweiterungsbauten, die der kantonalen Rahmenplanung entsprechend neue Betten schaffen. Gruppe 2: Umwandlung von Zweibett- in Einbettzimmer bis zum Anteil von 90 % der bestehenden Zimmer in einer Institution. Gruppe 3: Instandsetzung und Erneuerung bestehender Bauten.

Da der Kanton für Projekte aus der ersten Gruppe eine einmalige pauschale Leistung von Fr. 160'000.00 pro neues Bett und in der zweiten Gruppe von Fr. 120'000.00 pro neues Bett leistet, übernimmt er auch weiterhin mit seinen Fachkräften des Gesundheits- und des Hochbauamts die Bearbeitung, Bewertung und Bewilligung der eingereichten Projekte. Hingegen zieht sich der Kanton in Zukunft ganz aus der Finanzierung für die dritte Gruppe zurück. Dieser Punkt bildet eindeutig die wesentlichste Neuerung der Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes. Zwar wird auch in Zukunft auf Grund der demografischen Entwicklung ein gewisser Bedarfszuwachs an stationären Angeboten (Pflegebetten) entstehen. Der Schwerpunkt der zukünftig notwendigen Investitionen wird aber in der Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Angebote liegen. Diese erfolgen neu zu gleichen Teilen einerseits durch die Heimbewohnerinnen und -bewohner, andererseits durch die Gemeinden (vgl. Ziffer 2.1). Investitionsprojekte, die vor Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes bereits in die Wege geleitet waren (für die Planungsregion Landquart Alterszentrum Senesca in Maienfeld und Alterszentrum Serata in Zizers), werden allerdings noch altrechtlich abgewickelt.

3. Konzept Gesundheitsversorgung Regio Landquart

3.1. Vorgehen

Die Präsidiumskonferenz (PK) der Planungsregion Landquart (Mitglieder der PK sind in der Regel die Präsidien der Gemeinden) hat sich intensiv mit der Gesundheitsversorgung der Planungsregion auseinandergesetzt und zwischen Februar 2007 und Februar 2008 ein Konzept «Gesundheitsversorgung Regio Landquart» erarbeitet und verabschiedet, welches Grundlage für die

Überarbeitung des Zusammenarbeitsvertrages sowie für die zukünftige Ausrichtung der Gesundheitsversorgung in der Planungsregion Landquart bildet.

3.2. Ziel des Konzeptes Gesundheitsversorgung Regio Landquart

Das Konzept verfolgt eine dreiteilige Zielsetzung:

- a) Die Planungsregion Landquart verfügt über ein Konzept beinhaltend eine kohärente Politik und eine integrierte Planung für die Gesundheitsversorgung in den Bereichen
 - Stationär Langzeit
 - Spitex
 - Mütter- und Väterberatung
- b) Die Rollenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden respektive den Planungsregionen ist definiert.
- c) Die Handlungsspielräume der Gemeinden und der Planungsregion in Bezug auf die den Gemeinden übertragene Gesundheitsversorgung werden aufgezeigt und sind festgelegt.

3.3. Rechte, Pflichten und Handlungsspielräume der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei sowie für Aufgaben, die ihnen durch eidgenössische und kantonale Gesetze übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die stationären Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, für die häusliche Pflege und Betreuung, für die Mütter- und Väterberatung und für die Prävention.

Durch die Schaffung von Heim- und Planungsregionen sind die Gemeinden aufgefordert, sich in geeigneter Form zusammen zu schliessen, um die ihnen übertragenen Planungs- und Steuerungsfunktionen adäquat wahrzunehmen. Die Gemeinden tragen einerseits Verantwortung, erhalten andererseits auch Handlungsspielräume. Für die Gemeinden und für die Planungsregion Landquart bestehen Handlungsspielräume in Bezug auf die Planung, die Steuerung, den Einkauf und bei der Finanzierung von Leistungen.

Die Vernetzung und Abstimmung bestehender Angebote untereinander aber auch mit aufkommenden neuen Wohnformen ist von zentraler Bedeutung. Die Herausforderung besteht darin, die Planung und Steuerung so zu gestalten, dass einerseits ein ausreichendes Angebot vorhanden ist, andererseits jedoch nicht eine Überversorgung oder eine einseitige Versorgung der Region stattfindet.

3.4. Wohnformen der Zukunft im Alterssektor

Selbständiges Wohnen im privaten Raum ist ein dominanter Wunsch der älteren Generation. Das Ziel muss sein, ein Bewusstsein für die Wichtigkeit einer rechtzeitigen und angemessenen Wohnanpassung für die späteren Jahre zu schaffen. Je früher Betroffene in Massnahmen der Wohnanpassung einbezogen werden, umso stärker ist die Identifikation und das Bewusstsein der Bedeutung von Wohnen in der späteren Lebensphase. Es ist darauf zu achten, dass die heutigen Angebote im Alterssektor nicht unbesehen in die Zukunft projiziert werden.

3.5. Häusliche Pflege und Betreuung (Spitex)

Spitex ist im Gesundheitswesen heute unbestritten ein tragender und ausbaufähiger Bereich. Sie reduziert Kosten im stationären Bereich und ermöglicht es betagten Menschen, länger in ihrer angestammten Umgebung zu verbleiben. Deshalb muss diese Aufgabe auch aus Sicht der Planungsregion gefördert und optimiert werden.

3.6. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung wird in der kantonalen Gesetzgebung ebenfalls im Krankenpflegegesetz behandelt. Die Bedingungen werden vom Kanton mit pauschalen Beiträgen festgelegt. Die Gemeinden sind für das Angebot verantwortlich. Die Spitex-Dienste sowie die Dienste der Mütter- und Väterberatung sind strukturell und organisatorisch-administrativ zu optimieren.

3.7. Alters- und Pflegeheime

Der grösste Anteil der finanziellen Leistungen durch die Gemeinden betrifft die Investitionen in die Alters- und Pflegeheime. Hier wird die kantonale Vorgabe mit den in Ziffer 2.4 erwähnten drei Gruppen für neue Betten, für die Umwandlung von Zweibett- in Einbettzimmer und für Instandhaltung und Erneuerung im Sinne des Krankenpflegegesetzes übernommen. Die Planungsregion beteiligt sich in Gruppe 1 mit dem pauschalen Beitrag von Fr. 160'000.00 für ein neues Bett und in Gruppe 2 mit Fr. 120'000.00. Für die Instandsetzung und Erneuerung (Gruppe 3) soll die Finanzierung projektbezogen erfolgen. Ferner sind eine Bedarfsplanung, eine Vernetzung und eine Abstimmung der Angebote mittels Leistungsvereinbarungen notwendig, damit die Mittel wirtschaftlich und zielorientiert eingesetzt werden.

3.8. Gesundheitsversorgung aus einer Hand

Eine effiziente Gesundheitsversorgung für die Planungsregion wird möglich, wenn diese rechtlich, strukturell und organisatorisch unter einem Dach erfolgt. Bestehende Vernetzungen sind zu berücksichtigen.

3.9. Vernehmlassung

Am 10.09.2007 wurden zwei Informationsveranstaltungen über das Konzept «Gesundheitsversorgung Regio Landquart» mit den Vertretungen der Alters- und Pflegeheime, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung durchgeführt. Die Institutionen und Organisationen hatten zudem Gelegenheit schriftlich zum Konzept Stellung zu nehmen. Die Anregungen der Institutionsvertretungen wurden in den Folgearbeiten weitgehend aufgenommen.

Stadtpräsident Christian Möhr stellt den Revisionsvorschlag zum Zusammenarbeitsvertrag unter den Gemeinden der Planungsregion Landquart betr. die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen mittels Beamerpräsentation vor.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den Revisionsvorschlag des Zusammenarbeitsvertrages unter den Gemeinden der Planungsregion Landquart betr. die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen zu genehmigen.

Abstimmung:

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 65 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 4

Kaufvertrag mit Antrag auf Grundstücksvereinigung zwischen der Stadt Maienfeld und Frau Katharina Stäger, Maienfeld, betr. Verkauf von Parz.-Nr. 190, Lur
Genehmigung

Referent: Stadtpräsident Christian Möhr.

Die Stadt ist Eigentümerin von Gebäude Nr. 276A (Feuerwehrrhäuschen), welches sich auf Parz.-Nr. 190 an der Lurgasse befindet. Frau Katharina Stäger, als Eigentümerin der Nachbarparzellen, ist mit dem Begehren um Erwerb des erwähnten Gebäudes an den Stadtrat getreten. Vor der Behandlung des Begehrens von Frau Stäger im Stadtrat wurde die Feuerwehrkommission zur Vernehmlassung aufgefordert. Die Feuerwehrkommission weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Feuerwehrrhäuschen in den letzten Jahren lediglich noch als Haspeldepot genutzt wurde. Das dezentrale Haspeldepot an der Lurgasse ist für die Feuerwehr nicht mehr notwendig und kann somit aufgehoben werden.

Aufgrund der vorerwähnten Sachlage vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass dem Begehren von Frau Stäger zu entsprechen ist. Der Verkehrswert des Feuerwehrrhäuschens wird gemäss amtlicher Schätzung mit Fr. 5'500.00 angegeben. Die Grundstückfläche beträgt lediglich 4 m². Im vorliegenden, vom Grundbuchamt Landquart erarbeiteten Kaufvertrag ist unter anderem festgehalten, dass die Handänderungssteuer, die Kosten des Geometers und die anfallenden Grundbuchgebühren von der Käuferin bezahlt werden.

Stadtpräsident Christian Möhr kommentiert den Kaufvertrag mit Antrag auf Grundstücksvereinigung zwischen der Stadt Maienfeld und Frau Katharina Stäger, Maienfeld, betr. Verkauf von Parz.-Nr. 190, Lur, mittels Beamerpräsentation.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kaufvertrag mit Antrag auf Grundstücksvereinigung zwischen der Stadt Maienfeld und Frau Katharina Stäger, Maienfeld, betr. Verkauf von Parz.-Nr. 190, Lur, zu genehmigen.

Abstimmung:

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 68 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 5

Mitteilungen

Stadtpräsident Christian Möhr gibt verschiedene Termine bekannt. So finden die Jungbürgerfeier am 29.12.2008, die Begrüssung der Neuzuzüger am 18.01.2009 und die nächsten Gemeindeversammlungen am 13.02.2009 (Wahlgemeindeversammlung), 17.02.2009 und 19.02.2009 (Ortsplanungsrevision) statt.

Stadtpräsident Christian Möhr orientiert über den aktuellen Stand bezüglich Bahnhof Maienfeld. Herr ... , welcher den Bahnhof Maienfeld im Rahmen des Stationshaltermodells der SBB führt, geht im Juni 2009 in Pension. Mit einer am 06.10.2008 beim Stadtrat eingereichte Petition mit rund 300 Unterschriften wird vom Stadtrat erneut verlangt, nach Lösungen für eine Weiterführung des bedienten Bahnhofes Maienfeld zu suchen. Die diesbezüglich geführten Gespräche mit Vertretern der SBB haben ergeben, dass die SBB ab diesem Datum die bediente Bahnhofstation Maienfeld, wie bereits im Jahre 2005 angekündigt, aufheben werden. Mittels Billetautomat wird ein Grundangebot an Dienstleistungen aufrechterhalten. Die Einwohnerschaft ist bereits im Juli 2005, nachdem die Umwandlung der Bahnstation Maienfeld zur Selbstbedienung umfassend abgeklärt und geregelt wurde, über diesen Sachverhalt informiert worden.

Traktandum 8

Umfrage

Dieses Traktandum wird nicht benutzt.

Stadtpräsident Christian Möhr kann damit die Gemeindeversammlung mit dem besten Dank fürs Erscheinen um 21.15 Uhr schliessen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber: